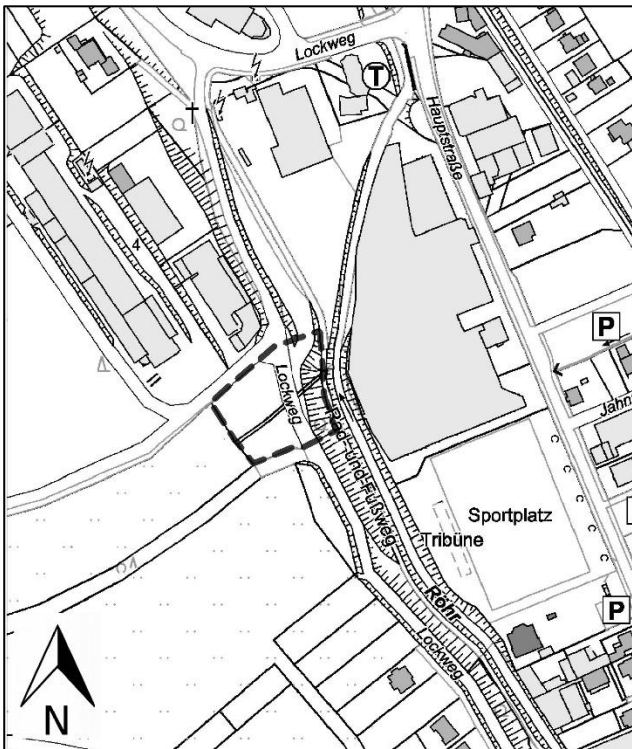


über die erneute öffentliche Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft in Gewerbliche Baufläche im Bereich Ecke Lockweg / Enneper Siepen in der Ortslage Sundern

Der Fachausschuss Planung und Nachhaltigkeit des Rates der Stadt Sundern (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die erneute Durchführung der öffentlichen Auslegung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern gem. § 3 Abs. 2 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung wie folgt beschlossen:

„Der Fachausschuss für Planung und Nachhaltigkeit beschließt auf Grundlage der eingegangenen Anregung seitens des Hochsauerlandkreises die erneute Offenlage gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB, verkürzt auf 14 Tage.“

Aufgrund der vom Hochsauerlandkreis eingegangenen Stellungnahme wird der Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes verkleinert.



Ausschnitt aus der ABK © Hochsauerlandkreis
 Dieser Übersichtsplan dient nur dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Er hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Geltungsbereiches der Bauleitplanung.

Mittels der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Erweiterung eines Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Der Geltungsbereich der Planung umfasst folgende Grundstücke in der Gemarkung Sundern:

Flur 8, Flurstücke 209, 210, 211, 267 tlw., 268, 269, 270 tlw., 271 tlw. und 272.

Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 0,4 ha liegt am südwestlichen Rand des bestehenden Gewerbegebietes „Schweinsohl“, OT Sundern. Nördlich und östlich schließen sich Gewerbliche Bauflächen an. Westlich und südlich wird das Plangebiet von landwirtschaftlichen Flächen sowie einer Waldfläche umgeben. Der Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen.

Neben dem Entwurf der Planzeichnung und der Begründung sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Umweltbericht nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB (Stadt Sundern): Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlichen Umweltbelange des Bauleitplanverfahrens. Im Umweltbericht erfolgt eine Bestandsaufnahme und Bewertung zu den möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Landschafts- und Ortsbild, Mensch, Kulturgüter und sonstige Sachgüter. Umweltrelevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern werden aufgezeigt. Es erfolgt eine Auswirkungsprognose bei Durchführung und Nicht-Durchführung der Planung.

Umweltbezogene Stellungnahmen aus den durchgeführten Beteiligungsverfahren:

Bürgerschreiben

Es wird befürchtet, dass sich die Geräuschimmissionen auf die angrenzenden Wohnbebauungen negativ auswirken könnten.

HSK FB 4/FD 41, mit Schreiben vom 28.09.2018

Für die Einleitung von Niederschlagswasser in die Röhre hat die Untere Wasserbehörde eine wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Diese ist in Abhängigkeit der geplanten Nutzung/Bebauung auf Aktualität zu überprüfen.

Sollte durch die geplante Änderung des FNP die Rekultivierungsverpflichtung aus dem o.g. Änderungsbescheid verändert werden, wird darauf hingewiesen, dass diese mit dem Grundstückseigentümer, dem Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Forstamt Arnsberg, der Unteren Naturschutzbehörde sowie der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises abzustimmen ist.

Der in der Böschung befindliche Schacht über dem verrohrten Bachlauf (Enneper Siepen) ist in jedem Fall zu erhalten.

HSK FB 4/FD 41, mit Schreiben vom 08.04.2022

Im Plangebiet liegt in der Gemarkung Sundern, Flur 7, Flurstück 45 eine Altablagerung. Einem Eingriff in den Deponiekörper stimmt die Untere Bodenschutzbehörde nicht zu und das Flurstück 45 ist aus dem Planbereich zu entfernen.

Anmerkung: Aufgrund der Stellungnahme findet diese erneute Offenlegung wegen der Verkleinerung des Plangebietes statt.

Weiter weist der HSK auf Belange des Gewässerschutzes, der im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren durchzuführenden Artenschutzprüfung und den Kompensationsausgleich hin.

Gemäß den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und des § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) in der zurzeit gültigen Fassung sind der Planentwurf des Flächennutzungsplanes und die Begründung hierzu sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen im Internet unter

www.sundern.de

>Rathaus & Politik >Stadtentwicklung & Stadtplanung
>Öffentlichkeitsbeteiligungen

in der Zeit vom

17.05.2022 bis einschließlich 31.05.2022

für jedermann öffentlich einsehbar.

Daneben liegen die Unterlagen in dem vorgenannten Zeitraum gem. § 3 Abs. 2 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot in der Stadtverwaltung Sundern, Verwaltungsgebäude Rathausplatz 1, 59846 Sundern, Fachbereich 3, Abt. 3.1 Stadtentwicklung und Umwelt, 3. Obergeschoss, während der Dienststunden und zwar

Montag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag	8.30 - 12.30 Uhr
Montag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Für die Einsichtnahme in die Unterlagen im Rathaus der Stadt Sundern ist eine vorherige telefonische Anmeldung bzw. eine Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02933/81234 Herr Werning erforderlich.

Voraussetzung für den Einlass in das Verwaltungsgebäude der Stadt Sundern ist das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Aktuelle Anforderungen aufgrund der COVID-19-Pandemie sind zu beachten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowohl persönlich oder auf dem Postweg als auch über die vorgenannte Internetadresse abgegeben werden.

Zudem besteht während der Auslegungsfrist für jedermann Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Jeder Bürger hat die Möglichkeit, sich die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung erläutern zu lassen. Jedermann kann schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen zu dem Planentwurf erklären.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umweltrechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

Sundern (Sauerland), den 06.05.2022

Der Bürgermeister
gez. Willeke